

**Satzung  
über die Erhebung von Benutzungsgebühren  
für das Erlebnisbad Schweich  
vom 17.06.2020**

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 2. Abs. 1 und § 7 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 in der jeweils gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat Schweich an der Römischen Weinstraße am 16.06.2020 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtungen des Erlebnisbades Schweich werden Benutzungsgebühren erhoben.

**§ 2**

**Maßstab, Gebührenschuldner und Fälligkeit**

1. Die Benutzungsgebühren sind durch den Erwerb eines Online-Tickets im Voraus von den Benutzern durch ein Ticket-Onlinesystem auf der Homepage der Verbandsgemeinde Schweich entsprechend der nachstehenden Gebührensätze zu zahlen.
2. Die Benutzungsgebühren betragen:

**Einzelkarten**

- |   |        |
|---|--------|
| a) Erwachsene   | 3,50 € |
| b) Jugendliche<br>(bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres) | 2,00 € |

**Ermäßigte Karten:**

- für:
- Schüler und Studenten nach Vollendung des 15. Lebensjahres
  - Schwerbehinderte ab 50 % GdB
  - Inhaber der amtlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter (JULEICA)
  - Absolventen des Freiwilligen Sozialen Jahrs (FSJ)
- gelten unter Vorlage eines gültigen Ausweises die Preise für Jugendliche.

**Freier Eintritt**

- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
- Schwerbehinderte mit 100 % GdB und dem Merkzeichen „H“ einschließlich einer Begleitperson

**§ 3**  
**Sonstige Hinweise**

- Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt.
- Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.
- Kindern unter 10 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung einer verantwortlichen erwachsenen Aufsichtsperson, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, gestattet.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Erlebnisbad Schweich und für das Panoramabad Leiwien vom 03.02.2016 außer Kraft.

Schweich, den 17.06.2020  
Verbandsgemeindeverwaltung Schweich  
an der Römischen Weinstraße



Christiane Horsch  
Bürgermeisterin

**Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:**


Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schweich, den 17.06.2020  
Verbandsgemeinde Schweich  
an der Römischen Weinstraße

  
Christiane Horsch  
Bürgermeisterin